

BFH - Anhängige Verfahren

■ **EGRL 112/2006:**

Rumänien, Neutralität, Bemessungsgrundlage

Europäischer Gerichtshof Az: C-81/17

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Suceava (Rumänien), eingereicht am 14.02.2017, zu folgenden Fragen:

1. Stehen die Richtlinie 2006/112/EG sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer Verwaltungspraxis und/oder der Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen die Prüfung und Gewährung eines Anspruchs auf Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ist, der sich aus Berichtigungen für Umsätze ergibt, die innerhalb eines Zeitraums bewirkt wurden, der vor dem geprüften Zeitraum liegt und Gegenstand einer Steuerprüfung war, in deren Folge die Steuerbehörden keine Mängel feststellten, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer hätten führen können, entgegen, obwohl diese Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass die Steuerbehörden einen Zeitraum, der zuvor bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war, auf der Grundlage zusätzlicher Daten und Informationen erneut prüfen können, die sie später durch eine Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Einrichtungen erhalten haben?

2. Sind die Richtlinie 2006/112/EG sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nationalen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wonach Flüchtigkeitsfehler in Mehrwertsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die Gegenstand einer Steuerprüfung waren, nicht berichtigt werden können, es sei denn, die Berichtigung erfolgt auf der Grundlage der Maßnahmenanordnung, die im Rahmen der vorausgehenden Prüfung von der Steuerprüfungsbehörde erlassen wurde?

■ **EGRL 112/2006 Art 143 Abs 2:**

Litauen, Mitgliedstaat, Zolllager, Einfuhrumsatzsteuer

Europäischer Gerichtshof Az: C-108/17

Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 03.03.2017, zu folgenden Fragen:

1. Ist Art. 143 Abs. 2 der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats die Anwendung der in Art. 143 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiung nicht allein deshalb ablehnen darf, weil die betreffenden Gegenstände zum Zeitpunkt der Einfuhr dazu bestimmt waren, an einen Mehrwertsteuerpflichtigen geliefert zu werden, dessen MwSt-Identifikationsnummer daher in der Einfuhranmeldung angegeben war, später jedoch nach einer Änderung der Umstände zu einem anderen Steuerpflichtigen (Mehrwertsteuerpflichtigen) befördert wurden, wobei

die Behörden vollständig über die Identität des tatsächlichen Käufers informiert wurden?

2. Kann Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles dahin ausgelegt werden, dass Dokumente, deren Inhalt nicht widerlegt worden ist (e-VD-(elektronisches Verwaltungsdokument) Frachtbriefe sowie e-EB-(elektronischer Empfangsbericht) Bestätigungen) und die bestätigen, dass die Gegenstände aus einem Zolllager im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in ein Zolllager in einem anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, als hinreichender Nachweis dafür angesehen werden können, dass die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden?

3. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung nicht ablehnen darf, wenn der Käufer der Gegenstände die Verfügungsmacht über Letztere nicht unmittelbar, sondern über die von ihm benannten Personen (Beförderungsunternehmen/Zolllager) erlangt hat?

4. Steht eine Verwaltungspraxis, wonach der Begriff "Übertragung der Verfügungsmacht" und die Anforderungen für den Nachweis einer solchen Übertragung unterschiedlich ausgelegt werden, je nachdem, ob Art. 167 oder Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie anwendbar ist, im Widerspruch zu den Grundsätzen der Neutralität der Mehrwertsteuer und des Vertrauensschutzes?

5. Gilt der Grundsatz des guten Glaubens bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auch für das Recht auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer (nach Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie) in einem Fall wie dem Ausgangsverfahren, d. h., wenn die Zollverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer mit der Begründung versagt, die Voraussetzungen für eine Weiterlieferung der betreffenden Gegenstände innerhalb der Europäischen Union (Art. 138 der MwSt-Richtlinie) seien nicht erfüllt?

6. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten entgegensteht, wonach die Annahme, dass i) die Verfügungsmacht nicht auf einen bestimmten Vertragspartner übertragen wurde und ii) dem Steuerpflichtigen eine etwaige Mehrwertsteuerhinterziehung seines Vertragspartners bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, darauf beruht, dass der Steuerpflichtige mit seinen Vertragspartnern in elektronischer Form kommunizierte und die Steuerprüfung durch die Verwaltung ergab, dass seine Vertragspartner unter den angegebenen Geschäftsadressen nicht auffindbar waren und keine Mehrwertsteuer für die mit ihm getätigten Umsätze erklärt hatten?

7. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass, obwohl es dem Steuerpflichtigen obliegt, den Anspruch auf eine Steuerbefreiung darzutun, dies nicht bedeutet, dass die zuständige Behörde, die darüber zu entscheiden hat, ob die Verfügungsmacht übertragen wurde, nicht verpflichtet wäre, Auskünfte einzuholen, die nur Behörden erteilt werden?

■ **EGRL 96/2003:**

Frankreich, Mitgliedstaat, Strom, Verbrauchssteuer

[Europäischer Gerichtshof Az: C-103/17](#)

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 27.02.2017, zu folgenden Fragen:

1. Wenn ein Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zunächst keine Bestimmung erlassen hat, die auf die Einführung einer Verbrauchssteuer auf den Stromverbrauch gerichtet ist, sondern eine früher eingeführte indirekte Besteuerung auf diesen Verbrauch sowie lokale Steuern beibehalten hat,
 - ist die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Besteuerung mit den Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 und vom 27. Oktober 2003 in Anbetracht der in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vom 25. Februar aufgestellten Voraussetzungen für das Vorliegen einer "anderen indirekten Steuer", d. h. die Verfolgung einer oder mehrerer besonderer Zielsetzungen und die Beachtung bestimmter Besteuerungsregeln, die für die Verbrauchssteuer oder die Mehrwertsteuer gelten, zu prüfen?
 - oder ist die Beibehaltung einer "anderen indirekten Steuer" nur bei einer harmonisierten Verbrauchssteuer möglich, und kann schließlich in diesem Fall die in Rede stehende Abgabe als eine solche Verbrauchssteuer angesehen werden, deren Vereinbarkeit mit diesen beiden Richtlinien somit in Ansehung der gesamten von ihnen vorgesehenen Harmonisierungsregelungen zu prüfen wäre?
2. Ist eine auf dem Stromverbrauch beruhende Abgabe, deren Einnahmen gleichzeitig der Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie einem geografischen Tarifausgleich und einer Tarifiereduzierung für einkommensschwache Haushalte dienen, für die Anwendung der in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie vom 16. Dezember 2008 aufgegriffenen Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vom 25. Februar 1992 als besondere Zwecke verfolgend anzusehen?
3. Für den Fall, dass von den verfolgten Zwecken lediglich bestimmte als besonders im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden können: Könnten die Steuerpflichtigen gleichwohl eine vollständige Erstattung der streitigen Abgabe oder lediglich eine teilweise Erstattung fordern, abhängig vom Anteil der Ausgaben an den mit der Abgabe finanzierten Gesamtausgaben, die keinen besonderen Zwecken entsprechen?
4. Für den Fall, dass die Regelung der Abgabe zur öffentlichen Stromversorgung - nach der Antwort auf die vorstehenden Fragen - insgesamt oder teilweise mit den vom Unionsrecht vorgesehenen Regelungen zur Strombesteuerung unvereinbar wäre: Ist Art. 18 Abs. 10 Unterabs. 2 der Richtlinie vom 27. Oktober 2003 dahin auszulegen, dass die Beachtung der von dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuersätze bis zum 1. Januar 2009 die einzige Frankreich obliegende Verpflichtung aus den vom Unionsrecht vorgesehenen Regelungen zur Strombesteuerung darstellt?

■ **EWGRL 83/92 Art 3 Abs 1:**

Polen, Alkohol, Plato-Skala, Geschmacksbier

[Europäischer Gerichtshof Az: C-30/17](#)

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sad Administracyjny (Polen), eingereicht am 20.01.2017, zu folgender Frage:

Ist im Licht von Art. 3 Abs. 1 und den Zielen der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für Geschmacksbiere anhand der Plato-Skala der von den Geschmacksstoffen, die nach dem Abschluss der Gärung beigegeben wurden, stammende Extrakt dem tatsächlichen Restextrakt im Fertigerzeugnis hinzuzurechnen, oder bleibt der aus den beigegebenen Stoffen stammende Extrakt unberücksichtigt?